



1. Klausur am 14.01.2019

Fall:

A ist Komplementär der A-KG, die seit 2010 im Handelsregister eingetragen ist. Kommanditisten sind B, C und D, die jeweils eine Einlage von 300.000 € übernommen haben. B und C haben ihre Einlage schon im Jahre 2010 erbracht. D hat 2010 lediglich 50.000 € eingezahlt. Während B und C sich die jährlich angefallenen Gewinne haben auszahlen lassen, hat D die ihm zugewiesenen Gewinne, die sich von 2011 bis 2017 auf 160.000 € belaufen, nicht entnommen, sondern auf das für ihn in der Bilanz geführte Einlagenkonto übertragen lassen.

Anlässlich der Scheidung von seiner Ehefrau E im Mai 2017 hat A sich verpflichtet, an E am 10. Januar 2018 120.000 € und am 10. Januar 2019 noch einmal 80.000 € zu zahlen. A war zum Zeitpunkt der Scheidung recht vermögend. Seit September 2017 hat er allerdings viel Geld verspielt; außerdem war und ist die Pflege neuer Beziehungen sehr teuer. Deshalb konnte A Anfang 2018 lediglich 70.000 € an E zahlen, die ihm die restlichen fälligen 50.000 € bis zum 10. Januar 2019 stundete. Als sich im Dezember 2018 abzeichnet, dass A am 10. Januar 2019 die Zahlung von insgesamt 130.000 € nicht leisten kann, fragt A am 24.12.2018 telefonisch die E, ob sie damit einverstanden sei, dass die A-KG die Verbindlichkeiten übernehme. E antwortet, sie sei einverstanden. Am 25.12.2018 sendet A der E eine Bestätigung via E-Mail, die lautet: „Die A-KG übernimmt mit sofortigen Wirkungen sämtliche Verbindlichkeiten des A seiner ehemaligen Ehefrau E gegenüber. Die Forderungen, die E gegenwärtig gegen A zustehen, belaufen sich auf 130.000 €. Für die A-KG gezeichnet A als Komplementär.“ Die anderen Gesellschafter werden darüber nicht informiert.

1. Am 10. Januar 2019 fordert E von der A-KG Zahlung von 130.000 €. Zu Recht (80 Punkte)? (+)

2. Gehen Sie davon aus, dass E die Forderung gegen die KG zu Recht stellt (Frage 1). Kann E diese Summe dann auch von B, C oder D fordern (35 Punkte)? (A)-(+) 90k €

3. Angenommen A zahlt an E den von dieser von der KG geforderten Betrag vom Konto der KG. Was kann die KG von A verlangen (45 Punkte)? § 82

4. Angenommen, es ist nicht der A, der die oben genannte Vereinbarung mit seiner Ehefrau abschließt, sondern der Prokurist P der A-KG, der eine solche Vereinbarung mit seiner Ehefrau F im Namen der KG abschließt. Könnte dann F von der A-KG Zahlung von 130.000 € verlangen (20 Punkte)? (B)